LANDESELTERNSCHAFT FÜR FÖRDERSCHULEN GEISTIGE ENTWICKLUNG IN NRW e. V.

Kettelerstraße 71 b, 59329 Wadersloh, 4. Juni 2013

Landeselternschaft
der Förderschulen
mit Schwerpunkt geistige
Entwicklung NRW e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/830

Alle Abg

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), Anhörung am 5. Juni 2013 im Landtag

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2432

Sehr geehrte Frau Gödecke,

in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 16. Mai 2013 überreichen wir in der Anlage ergänzende Anregungen bzw. Vorschläge zum Thema Inklusion zur Weiterleitung an alle Fraktionen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e. V.

Teigeler, Vorsitzender)

LANDESELTERNSCHAFT FÜR FÖRDERSCHULEN GEISTIGE ENTWICKLUNG IN NRW e. V.

Kettelerstraße 71 b, 59329 Wadersloh, 4. Juni 2013

Landeselternschaft
der Förderschulen
mit Schwerpunkt geistige
Entwicklung NRW e.V.

Inklusion – Schulgesetz

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dies gilt für alle Bereiche – von der Bildung über die Arbeitswelt bis hin zu Kultur und Freizeit. Dieser Weg dorthin ist langwierig, alles andere als leicht und erfordert von allen ein Umdenken. Dieser Prozess hat jedoch noch nicht überall eingesetzt bzw. ist noch nicht in allen Köpfen angekommen und wird aus unserer Sicht noch zu einer Reihe von Problemen führen.

Das SchulG stellt nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine erste Rechtsgrundlage im Bildungsbereich zur Umsetzung der Inklusion dar und bedarf daher besonderer Aufmerksamkeit.

Unsere Vorstellungen hierzu sind zusammengefasst in unserer Stellungnahme vom 27.010.2012 formuliert und sollen hiermit noch wie folgt ergänzt werden:

- Aufgrund der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Möglichkeit kommunaler Schulträger, nach § 132 SchulG mit Genehmigung der oberen Schulaufsichts-behörde ihre Förderschulen mit den Förderschwerpunkten
  - Lernen,
  - Sprache und
  - Emotionale und soziale Entwicklung

  sogar unabhängig vom Überschreiten der Mindestgrößen der v.g. Verordnung aufzulösen, ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Förderschulen geschlossen werden. Hierdurch, aber auch durch die Ausnahmeregelungen des § 20 Abs. 4 und 5 SchulG, wird die nach § 20 Abs. 2 SchulG zugesagte Wahlfreiheit der Eltern zugunsten einer Förderschule vielerorts in Frage gestellt. Dieses wird insbesondere die ländlichen Bereiche treffen.

- Umgekehrt wird das Wahlrecht zugunsten der allgemeinen Schule durch die Ausnahmeregelungen des § 20 Abs. 4 und 5 begrenzt und davon

abhängig gemacht, ob am gewählten Förderort die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

- Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule. Gleiche Teilhabe würde auch bedeuten, nächstgelegene – zumindest wohnungsnahe - Förderschule. Die Schließung von Schulen wird allgemein dazu beitragen, dass die Wege für die Schülerinnen und Schüler weiter werden. Dieses wird insbesondere die Kinder mit besonderem Förderbedarf (dieses werden im Regelfall die schwerst- und mehrfachbehinderten Kinder sein) treffen und ihnen noch weitere Schulwege zumuten.

- Eine Aufnahme mehrfach- bzw. schwerstbehinderter Kinder in die Regelschule wird, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen, insbesondere auch nur unter erheblichen finanziellen Aufwendungen möglich sein. Ihnen wird es vor allem auch an „Schutzräumen" fehlen, wie sie eine Förderschule allein schon wegen ihres Einrichtungs-standards bietet.
  Daher wäre auch ein gleichberechtigter Anspruch auf Zugang in eine Förderschule notwendig. Grundsätzlich wird jedoch – unabhängig von dem Förderbedarf - mindestens eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen. In Anbetracht des stark auf Schließung von Förderschulen ausgerichteten Schulgesetzentwurfs bedarf es verstärkt der Beratung der Eltern. Der Elternwille darf nicht ausgehöhlt werden.

- Hierzu bedarf es einer unabhängigen Beratung der Eltern. Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie zwar über weitere Beratungsangebote. Diese Angebote dürfen keine schulischen Aspekte im Fokus haben, sondern müssen vielmehr auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler/innen Rücksicht nehmen. Eine unabhängige Beratung muss für Eltern kostenlos sein.

- Nach einer Schätzung des Städte- und Gemeindebundes wird der Umsetzungsprozess der Inklusion „das Acht- bis Neunfache" dessen kosten, was in den Ausbau der U-3-Betreuung in den vergangenen Jahren gesteckt wurde. Finanzielle Mittel in entsprechender Höhe sind jedoch nicht vorhanden. Viele kommunale Schulträger werden die inklusionsbedingten finanziellen Belastungen nicht leisten können.

- Auch das Land wird höhere als die bisher angedachten bzw. bereitgestellten Mittel zur Verfügung stellen müssen. Damit Inklusion gelingen kann, bedarf es neben den sächlichen Aufwendungen für bauliche Anpassungen auch Mittel für einen höheren Personalschlüssel, mehr sonderpädagogisches Personal, mehr Fortbildungen und insbesondere einer Reform des Pädagogikstudiums.

Hierfür sind die notwendigen Voraussetzungen noch nicht geschaffen. Aus heutiger Sicht ist zu befürchten, dass eine überstürzte Umsetzung der Inklusion die derzeitigen personellen Ressourcen überfordern werden und die Leittragenden diejenigen Menschen sind, die eigentlich „teilhaben" sollen.

- Der Schulgesetzentwurf sieht vor, Inklusion in den Klassen zu vollziehen. Das bedeutet eine Änderung der Klassenstrukturen von bisher eher homogenen zu heterogenen Schülergruppen. Dieser schwierige Prozess kann in einer Inklusionsklasse bei vermutlich unveränderten Klassengrößen nur durch einen Lehrer der allgemeinen Schule und einen Sonderpädagogen nicht umgesetzt werden. Vor allem hier sehen wir großes Konfliktpotential.
  Es gibt schlauere, schwächere, sozial schwierige und Kinder aus Zuwandererfamilien – also eine starke Heterogenität in einer Klasse. Diese Aufgabe kann nur gemeistert werden, wenn das entsprechende pädagogische Personal auch ausreichend zur Verfügung steht. Das sehen wir derzeit nicht.
  Die starken Unterschiede in der schulischen Leistungsfähigkeit der Schüler/innen werden in der Klasse zur Diskriminierung untereinander führen und vielleicht sogar Eltern gegeneinander aufbringen, weil sie „ihre" Kinder durch die Auffälligkeiten und Schwächen der „anderen" Kinder nicht mehr ausreichend gut beschult sehen.
  Inzwischen gibt es ja wohl auch schon Mobbing-Fälle an Inklusionsschulen.

Daher noch einmal unser Appell auch an Sie als Entscheidungsgremium:

Die ortsnahen allgemeinen Schulen können für unsere Kinder mit Behinderung nur dann ein geeigneter Förderort sein, wenn die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Das Input für das „Changemanagement" muss verstärkt, alle Schulformen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Inklusion verpflichtet werden.
Inklusion muss in der Bevölkerung ankommen und akzeptiert werden. Die Betroffenen, insbesondere auch die Eltern, müssen ausreichend informiert und mitgenommen werden. Dieses erfordert eine vorsichtige und nachhaltige Umsetzung.
Aber:
Helft auch denjenigen Menschen, die aufgrund der Schwere und Vielfältigkeit ihrer Behinderungen wenig Teilhabe an der Inklusion finden, vielleicht sogar abgelehnt werden. Sie bedürfen unser aller Schutz und der Teilhabe an der Bildung, die nur in der hierfür geeigneten Förderschule überhaupt möglich sein und bleiben wird. Ihre

Entscheidung darf nicht dazu führen, dass durch Inklusion verursachte Schließungen hoch qualifizierter Förderschulen und mit dem dann vorgeschobenen Argument, den Bildungsauftrag insgesamt betrachten zu müssen (weil dann – insbesondere aus finanzpolitischer Sicht - nicht mehr umsetzbar) diesen Menschen zum Nachteil gereicht.

Ein Vorschlag unsererseits: Benennung und Installierung flächendeckender sogenannter Leuchtturmschulen, die sich informierend, inklusiv und engagiert auf den Weg machen. Unsere Förderschulen haben die besten Voraussetzungen, solche Leuchtturm-schulen zu werden. Öffnen wir doch unsere Förderschulen für die allgemeine Schule unter Beibehaltung des Förderschulstatus. So wird die Zerschlagung wertvollen Porzellans an Ausstattung und Ressourcen vermieden. In einigen Bereichen besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts. Nicht jede Unterrichtung muß und kann gemeinsam stattfinden. Unserers Erachtens ist das eine Chance, die Inklusion auf einen guten Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

T. Teigeler, Vorsitzender